

**1. Änderungssatzung  
zur  
SATZUNG  
über die  
Regellehrverpflichtung  
an der  
Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung  
vom 6. Juni 2016**

Aufgrund des § 11 Abs. 1 Nr. 6 des Ausbildungszentrumsgesetzes (AZG) in der Fassung vom 27. Januar 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 60), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes und anderer hochschulrechtlicher Vorschriften vom 11. Januar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 2), wird nach Beschlussfassung durch das Kuratorium des Ausbildungszentrums für Verwaltung vom 6. Juni 2016 die Satzung über die Regellehrverpflichtung an der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung vom 10. Dezember 2013 wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Darüber hinausgehende Ermäßigungen der Regellehrverpflichtung für die Dekanate können auf Antrag des jeweiligen Dekanats durch die Präsidentin oder den Präsidenten der FHVD im Einzelfall nach Abs. 3 sowie unter Beachtung des dort vorgesehenen Rahmens gewährt werden.“

2. In § 5 wird folgender Absatz 6 neu eingefügt:

„(6) Zur Einarbeitung kann die Lehrverpflichtung neu berufener Lehrpersonen für einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten um bis zu 4 LVS pro Lehrveranstaltungswoche reduziert werden. Die Entscheidung über die Gewährung einer entsprechenden Ermäßigung erfolgt auf Antrag der Lehrperson nach Stellungnahme des Dekanats durch die Präsidentin oder den Präsidenten der FHVD.“

3. Diese Änderungssatzung tritt am 1. Juli 2016 in Kraft.

Altenholz, den 6. Juni 2016

AUSBILDUNGSZENTRUM FÜR VERWALTUNG  
Der Vorsitzende des Kuratoriums

